

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b
„Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

E15	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	Landratsamt Fürth Postfach 1407 90507 Zirndorf Dienststelle Fürth Gesundheitsamt Im Hinblick auf die bestehende Altlastenproblematik sind die Vorgaben der Bundesbodenschutz Vo einzuhalten. Die aktuellen- und zukünftig vorgesehenen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen i. o. g. Bereich dürfen nicht behindert werden. Aushubarbeiten sind durch sachverständige Fachgutachter zu begleiten. Da nach dem vorgelegten Umweltbericht der begründete Verdacht besteht, dass im gesamten Plangebiet noch mit Bombenblindgängern gerechnet werden muss, ist eine Freigabe durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst unbedingt erforderlich. Eventuelle erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen sind konsequent und vorrangig ohne Zugeständnisse durchzuführen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen bei fehlenden aktiven Schutzmaßnahmen zum Zuge kommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Bodenschutzverordnung ergänzt. Somit wird die Anregung berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes (Altlasten 8.3) Somit ist die Anregung bereits berücksichtigt. Ein Hinweis auf das mögliche Gefahrenpotential ist im Bebauungsplan bereits enthalten und ein entsprechender Hinweis wird in die Baugenehmigung übernommen. Somit kann der Bauwerber mit auf das Vorhaben abgestimmten Maßnahmen zur Erkundung der Situation auf dem Grundstück reagieren. Somit ist die Anregung teilweise berücksichtigt. Für die notwendigen Schallschutzmaßnahmen wurde zum Bebauungsplan ein entsprechendes Gutachten erstellt und die dort vorgeschlagenen Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Nachdem es sich bei dem Plangebiet um ein Gewerbegebiet handelt, ist im wesentlichen darauf zu achten, dass vom Gebiet selbst keine zu hohen Emissionen ausgehen. Der hierzu notwendige Nachweis ist mit dem Bauantrag zu erbringen. Die Art des Schallschutzes bleibt jedoch freigestellt, da es für die vom Lärm Betroffenen

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b
„Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

	Zum Schutze des Trinkwassers ist die geltende Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und der Neuerlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Fürth im Rednitztal für die öffentliche Wasserversorgung Fürth einzuhalten. Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Bauarbeiten ist unbedingt zu vermeiden.	unerheblich ist, wie es zur Einhaltung der festgesetzten Werte kommt. Somit ist die Anregung teilweise berücksichtigt. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme mit den entsprechenden Hinweisen ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Somit ist die Anregung bereits berücksichtigt.
--	---	---